

Michael Derrer  
Kupfergasse 17  
4310 Rheinfelden

## **Einschreiben**

Schweizerisches Bundesgericht  
I. öffentlich-rechtliche Abteilung  
Avenue du Tribunal fédéral 29  
1000 Lausanne 14

Rheinfelden, 11. August 2018

## **Verfahren: 1C\_216/2018**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Herren Bundesrichter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt die Verfügung vom 16. Juli 2018 übermittle ich Ihnen hiermit fristgerecht folgende

## **Duplik-Antwort**

Auf die Duplik der Beschwerdegegner vom 15. Juni 2018

in Sachen

**Michael Derrer**, Kupfergasse 17, 4310 Rheinfelden  
**Beschwerdeführer (Bf)**

Gegen

1. **Schweizerische Nationalbank (SNB)**, Börsenstrasse 15, Postfach, 8022 Zürich
2. **Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)**,  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern  
**Beschwerdegegner (Bg 1 und 2)**

Sowie

1. **Regierungsrat des Kantons Aargau**, 5001 Aarau
2. **Schweizerische Bundeskanzlei**, Bundeshaus West, 3003 Bern

**Vorinstanzen**

Betreffend

**Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 2018, Volksinitiative  
«Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank!  
(Vollgeld-Initiative)»**

mit folgenden **Anträgen**:

1. An den Rechtsbegehren der Beschwerdeschrift vom 6. Mai 2018 wird festgehalten
2. Die Anträge der Beschwerdegegner seien abzuweisen.
3. Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben; eventualiter alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

**Begründung**

**1. Fristwahrung**

Am 16. Juli hat die 1. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts dem Beschwerdeführer zur Einreichung von Bemerkungen zur Duplik des Beschwerdegegners 1 / SNB Frist bis zum 16. August gewährt. Die Frist wird mit der vorliegenden Eingabe gewährt.

**2. Aufrechterhaltung der Beschwerde**

Der Beschwerdeführer ist sich bewusst, dass nach bisheriger Praxis des Bundesgerichts bei einer so deutlichen Ablehnung einer Volksinitiative wie im vorliegenden Fall die Erfolgsaussichten einer Stimmrechtsbeschwerde gering sind. Für die Aufhebung der Volksabstimmung genügt es nach dieser Rechtsprechung nicht, dass Behörden in unzulässiger Weise in das Verfahren der Willensbildung eingegriffen haben. Verlangt wird überdies, dass dieses Fehlverhalten die Wirkung haben konnte, das Abstimmungsergebnis so zu beeinflussen, dass ohne den Eingriff ein anderes Resultat möglich gewesen wäre. Im Folgenden sind somit zwei unterschiedliche Fragen zu beantworten:

- War das Eingreifen der Behörden, insbesondere der SNB in den Abstimmungskampf geeignet, die Willensbildung der Stimmberechtigten zu verfälschen?
  - Zulässigkeitsfrage
- War dieses Verhalten möglicherweise kausal für das Abstimmungsergebnis?
  - Wirkungsfrage

Bis zum Abstimmungstag konnte die Wirkungsfrage nicht beurteilt werden, weil der Ausgang der Volksabstimmung nicht bekannt war. Deshalb war die Ergreifung der Beschwerde notwendig und legitim. Das gilt auch für den Verzicht auf einen Rückzug, wenn mit vertretbaren Gründen behauptet werden kann, dass das Vorgehen der Behörden unzulässig war und grundsätzlich geeignet ist, Abstimmungsergebnisse wesentlich zu beeinflussen. An der Beurteilung dieser Fragen besteht auch für künftige Abstimmungen ein erhebliches öffentliches Interesse.

Da die wesentlichen Argumente bereits in der Beschwerde vom 6. Mai und in der Replik vom 31. Mai dargelegt worden sind, wird im Folgenden nur das Grundsätzliche hervorgehoben.

### 3. Die Zulässigkeitsfrage

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass die SNB durch die Vollgeld-Initiative betroffen wird. Er bestreitet aber, dass dies eine Kampagne gegen die Systemänderung legitimiert, wie sie Herr Jordan angeführt hat. Die SNB ist eine Bundesinstanz, die ausschliesslich Vollzugsaufgaben hat. Die SNB ist zweifellos bereits bei der Erarbeitung der Botschaft des Bundesrates durch die Eidg. Finanzverwaltung beigezogen worden. Sie konnte ihre Haltung beliebig gegenüber dem Bundesrat äussern und damit wesentlich auf dessen Haltung einwirken. Dass sie sich zur «Bank der Banken» im Sinne einer Parteinahme für das System der Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken hat machen lassen, ist unzulässig. Die einzelnen Verletzungen der Sachlichkeitspflicht durch die SNB sind in der Beschwerde und in der Replik hinreichend dargelegt. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass dieses Vorgehen vom Bundesgericht gerügt wird, unabhängig davon, wie die Wirkungsfrage beantwortet wird.

Unzulässige Einwirkungen in die Willensbildung der Stimmberechtigten sind in Beschwerde und Replik insbesondere in folgender Hinsicht dargetan worden (hier wird nur auf die wichtigsten Fehlleistungen hingewiesen):

- Falsch ist, dass die Vollgeldreform dazu führen würde, dass die SNB die öffentlichen Haushalte finanziere (Beschwerde Ziff. 1.1). Der Initiativtext enthält keine Grundlage für finanzpolitische Aktionen der SNB. Geldpolitik dient ausschliesslich der Anpassung der Geldmenge an die volkswirtschaftliche Entwicklung.
- Irreführend ist, wie die SNB das In-Umlauf-Bringen von neuem Geld an Bund, Kantone und Bürger als einzigen Weg der Geldschöpfung darstellt (Beschwerde Ziff. 2.1). Das Ableugnen der anderen verbleibenden Wege der Geldschöpfung ist nur als parteiische Fehlinterpretation von Artikel 99a BV erklärbar. Es besteht kein Zweifel, dass die gleichen Behörden alle bisherigen Mittel der Geldpolitik unter Absatz 1 dieser Bestimmung subsumieren würden, wenn sie den Verfassungstext auf Gesetzesebene umsetzen müssten (Duplik Zu Ziff.2.1 und Zu den Randziffern 37 und 38).
- Falsch ist die Aussage, dies würde über die Zeit die Bilanz der SNB aushöhlen und das Eigenkapital der SNB zum Schrumpfen bringen, ja, die SNB müsse ihr «Tafelsilber verscherbeln» (Beschwerde Ziff. 2.1, 2.6 und 2.9); suggestiv ist dabei die Wahl einer unzweckmässigen Bilanzierungsart (Duplik Zu Randziffer 36).
- Falsch ist die Aussage, die Banken würden heute Sichteinlagen (Buchgeld) zur Finanzierung von Krediten verwenden (Beschwerde Ziff. 2.2).
- Falsch und irreführend ist der Hinweis, die Banken könnten nicht mehr dezentral auf die Nachfrage ihrer Kunden reagieren. Das ist sowohl eine Fehlinformation wie eine manipulative Andeutung auf eine nicht zutreffende Zentralisierung der Kreditvergabe bei der SNB (Beschwerde Ziff. 2.3). Die Andeutung wird zur sachwidrigen Behauptung, wenn die SNB sagt, die Vollgeldreform würde der SNB die Verantwortung für die Kreditvergabe aufbürden (Duplik Ziff. II., 1.2).

- Irreführend ist die Behauptung, die unabhängige Geldpolitik der SNB würde gefährdet, bei gleichzeitiger Unterschlagung der vorgesehenen Verfassungsgarantie der Unabhängigkeit der SNB («NUR dem Gesetz verpflichtet»), welche der SNB die gleiche Unabhängigkeit garantiert, wie Artikel 2, Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes dem Bundesgericht (Beschwerde Ziff. 2.4).
- Irreführend ist auch die Behauptung, die SNB könne unter Vollgeld die Geld- und Kreditnachfrage nur noch über die Geldmenge steuern. Die Zinssteuerung bleibt offensichtlich möglich, da die SNB den Banken Darlehen geben kann. Verschwiegen wird, dass die Geldmengensteuerung seinerzeit nur deshalb ungenügend war, weil sie die Geldmenge M 0 betraf, die es unter Vollgeld nicht mehr gibt (Beschwerde Ziff., 2.5; Duplik Zu Ziff. 2.5).
- An fünf Beispielen hat die Replik aufgezeigt, wie die SNB in irreführender Weise behauptet, die Krediterteilung sei nur im Rahmen von Einlagen durch Bankkunden möglich. Damit wird das falsche Bild vermittelt, dass die Banken nur Vermittler zwischen Sparern und Kreditsuchenden seien – ein längst widerlegtes Schulbuch-Märchen (Duplik Ziff I., Zu Randziffern 50 und 51, Interview Jordan im Tagesanzeiger vom 30. Mai).
- Hinzu kommen die Verletzungen des Gebots der Sachlichkeit in den Erläuterungen des Bundesrates, die zwar nicht selbständig anfechtbar sind, aber trotzdem wesentlich zur Verfälschung der Willensbildung der Stimmenden beitragen können (Beschwerde Ziff. 3).

Insgesamt führen die von den Bundesstellen verbreiteten irreführenden Aussagen zu einer gravierenden Verzerrung des Abstimmungsgegenstandes.

#### **4. Die Wirkungsfrage**

Artikel 34 Satz 2 der schweizerischen Bundesverfassung wird verletzt, wenn sich die Stimmberechtigten ihren Willen nicht frei bilden konnten. Den Behörden kommt dabei eine besondere Verantwortung zu, weil ihre Informationen die Vertrauensgrundlage der Stimmenden bilden. Die Behörden definieren den Gegenstand der Abstimmung. Formal wird zwar über den Verfassungstext abgestimmt, aber in der Sache entscheiden die Stimmenden über einen Gegenstand, der durch die Verlautbarungen der Behörden erst geschaffen wird. Das ist denn auch der Grund, weshalb die Behörden zur Sachlichkeit verpflichtet werden. Sie dürfen den Gegenstand nicht so verfälscht darstellen, dass die Stimmenden über etwas abstimmen, das gar nicht der Beschlusstext ist.

Dies war aber bei der Abstimmung über die Vollgeld-Initiative der Fall. In der Öffentlichkeit wurde, angeleitet durch Bundesrat und Nationalbank, ein Zerrbild des Initiativtextes verbreitet, das zur Wirkung hatte, dass die grosse Mehrheit der Bevölkerung Angst vor dem «Hochrisiko-Experiment» Vollgeld bekam. Worin die Risiken bestehen sollten, wurde aber nicht spezifiziert. Die Einzelheiten zu diesem Zerrbild sind in der Beschwerdeschrift und in der Replik hinreichend expliziert worden, so dass sich eine Wiederholung erübrigt.

Dabei ist nicht erforderlich, die Wirkungen der Desinformation auf eine einzige Quelle – z. B. die hier ins Recht gefasste SNB – zurückzuführen. Massgeblich sind das Gesamtbild, das sich

den Stimmenden dargeboten hat und der Anteil der amtlichen Einwirkung darauf, egal wer sich innerhalb der Bundesbehörden daran beteiligt hat. Dass die SNB und insbesondere Herr Jordan einen wesentlichen Teil der Verantwortung tragen, ist in den Ziffern II. und III. der Replik des Beschwerdeführers belegt worden.

Ein starkes Indiz für die Verfälschung der Vorlage im Abstimmungskampf lässt sich darin erkennen, dass in der zweiten SRG-Umfrage eine deutliche Mehrheit dafür war, dass nur noch die SNB den Schweizer Franken herstellen dürfe, eine überwältigende Mehrheit dagegen die Initiative abgelehnt hat, obwohl diese genau das forderte. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdegegners 1 (Ziff. 16 -18 der Duplik) ist der Präsident des Direktoriums der SNB massgeblich an diesem Widerspruch schuld.

Die entsprechende Aussage aus der SRG-Trendbefragung lautet:

«Auf unverändert hohem Niveau können die Initianten punkten, wenn sie Geldschaffung von Geschäftsbanken als Risiko in Bezug auf Finanzblasen bezeichnen (61% eher/sehr einverstanden). **Stabile 56 Prozent finden zudem, Geldschaffung sei eine Staatsaufgabe**».

Quelle: 2. Welle der SRG-SSR-Trendbefragung zu den Volksabstimmungen vom 10. Juni 2018 vom Forschungsinstitut gfs.bern. Realisiert zwischen dem 15. und dem 23. Mai 2018 bei 1411 repräsentativ ausgewählten Stimmberechtigten.

Noch deutlicher zeigt eine repräsentative Nachbefragung des Instituts LINK den Widerspruch zwischen Ablehnung der Vollgeld-Initiative und Befürwortung der Geldschöpfung durch die SNB. **Auf die Frage «Und was meinen Sie: Wer sollte unseren Schweizer Franken herstellen?» antworteten ca. 80 Prozent „die Schweizerische Nationalbank“ und nur ca. 10 Prozent „die privaten Geschäftsbanken“.**

Quelle: Nachbefragung zur Vollgeld-Initiative des Instituts LINK als Beilage

## 5. Hinweise zur Duplik des Beschwerdegegners 1 vom 15. Juni 2018

Der Beschwerdeführer hält in vollem Umfang an seinen Ausführungen in seiner Beschwerde und in seiner Replik fest und bestreitet alle Vorwürfe der Duplik des Beschwerdegegners 1.

Insbesondere wird bestritten, dass die Initianten ihren Verfassungstext «widersprüchlich» interpretiert hätten oder ihre Interpretation des Initiativtextes «nie klar und eindeutig» gewesen sei (Duplik des Beschwerdegegners 1, Ziff. 4, 11, 14). Sie haben nur gegen unterschiedliche Vorwürfe und Fehlinterpretationen des Textes je spezifisch reagiert. Auf gegensätzliche Behauptungen zu den Wirkungen der Initiative musste je unterschiedlich geantwortet werden. Ein Beispiel sei hier hervorgehoben (Artikel von Prof. Philippe Mastronardi in der NZZ vom 18. Mai 2018):

*«Eine Variante der Befürchtungen, die zurzeit geweckt werden, ist die Angst, die Schweizerische Nationalbank (SNB) könnte unter Vollgeld „keine Devisen mehr kaufen“. Das ist die Frage, die Hansueli Schöchli in der NZZ vom 7.4.2018 aufwirft. Er hält offenbar die Devisenmarktinterventionen für ausgeschlossen, da sie in Art. 99a Abs. 3 des Initiativtextes nicht extra genannt sind. Das geht nur, weil er diesen Absatz aus seinem Zusammenhang reisst. Der Absatz ist aber Teil der Gesamtheit von Vorschriften der Initiative über die SNB. Der Artikel beginnt denn auch mit einer*

*umfassenden Kompetenz der SNB zur unabhängigen Führung einer Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Darin werden die Mittel dieser Politik in keiner Weise beschränkt. Sie sind auch heute schon Sache der Gesetzgebung, nicht der Verfassung. Auf die Verfassungsebene angehoben werden aus diesem Grund nur jene Neuerungen, welche sonst vom Gesetzgeber vernachlässigt werden könnten. Dazu zählt Absatz 3, der die neue Form des Einbringens von Geld ins allgemeine Publikum schafft. Es gibt keinen Anlass, die Devisenkäufe der SNB auf die Verfassungsebene zu heben, wohl aber einen zwingenden Grund, dies für die neue schuldfreie Ausgabe von Geld an Bund, Kantone und Bürger zu tun. Die Kritik von H. Schöchli greift damit bei einer systematischen Interpretation der Verfassung ins Leere. In die genau gegenteilige Richtung verrennt sich eine andere Kritik, welche befürchtet, die SNB werde zu mächtig. Weil sie neues Geld verteilen könne, werde sie politisiert. Die Parteien und Verbände würden sie zwingen, ihnen Geld auszuschütten. Um das zu verhindern sieht der Initiativtext vor, dass die SNB «in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet» ist. Das entspricht der Formulierung der richterlichen Unabhängigkeit des Bundesgerichts. Weder der Bundesrat noch das Parlament können die SNB zu einer Erhöhung der Geldmenge veranlassen. Die Geldpolitik der SNB wird klar von der Fiskalpolitik der politischen Behörden getrennt. Die SNB ist im Rahmen des Gesetzes frei, über die erforderliche Menge an Schweizerfranken zu entscheiden. Die Verfassung garantiert ihre Unabhängigkeit. Das Nationalbankgesetz wird dazu die institutionellen Vorkehrungen zu treffen haben».*

Richtig ist einzig (Rz. 13 der Duplik), dass nur der Text der Verfassungsbestimmung massgeblich ist, nicht aber die Interpretation, komme sie nun von Befürwortern oder von Gegnern der Vorlage. Damit kehrt sich die Argumentation des Beschwerdeführers 1 auch gegen ihn.

Bestritten wird ferner ausdrücklich, dass Liquiditätsanforderungen die Banken daran hindern, die Geldmenge nach ihren wirtschaftlichen Interessen zu erhöhen. Liquidität lässt sich nachträglich beschaffen. Sicherheiten sind bei der Geschäftspolitik heutiger Banken stets vorhanden. Die Argumentation des Beschwerdegegners 1 dient eher der Ablenkung vom Problem, das die Initiative lösen will: Egal, welche betriebswirtschaftliche Auflagen für Banken gelten, schaffen sie mit jedem Kredit, den sie im Interesse des eigenen Unternehmens abschliessen, neues Geld, das in die schweizerische Volkswirtschaft fliesst. Unternehmenspolitik herrscht über Nationalökonomie. Das ist das eigentliche Thema, um das es bei der Vollgeldreform geht. Die Argumentation der SNB hat nur dazu gedient, diese Thematik zu verwischen. Das ist unsachlich und für die Stimmbürgerschaft irreführend.

Abschliessend bitte ich Sie nochmals, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Bundesrichter, die Beschwerde antragsgemäss gutzuheissen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Michael Derrer

Beilage

**Erhebungsergebnisse  
Vollgeld Initiative  
Online Nachbefragung**

**Pfyn, 4. Juli 2018**

## Erhebungsmethode

- Befragungsmethode: CAWI / LINK Internet Panel Visual Bus
- Grundgesamtheit: Personen zwischen 15-79 Jahren in der D-CH und der W-CH (Abstimmungsverhalten nicht relevant)
- Stichprobengrösse n=991
- Feldzeit: 15.-25. Juni 2018
- Befragungsdauer: 2 Minuten
- Fragebogen: Thomas Mayer, Kathrin Kluser LINK



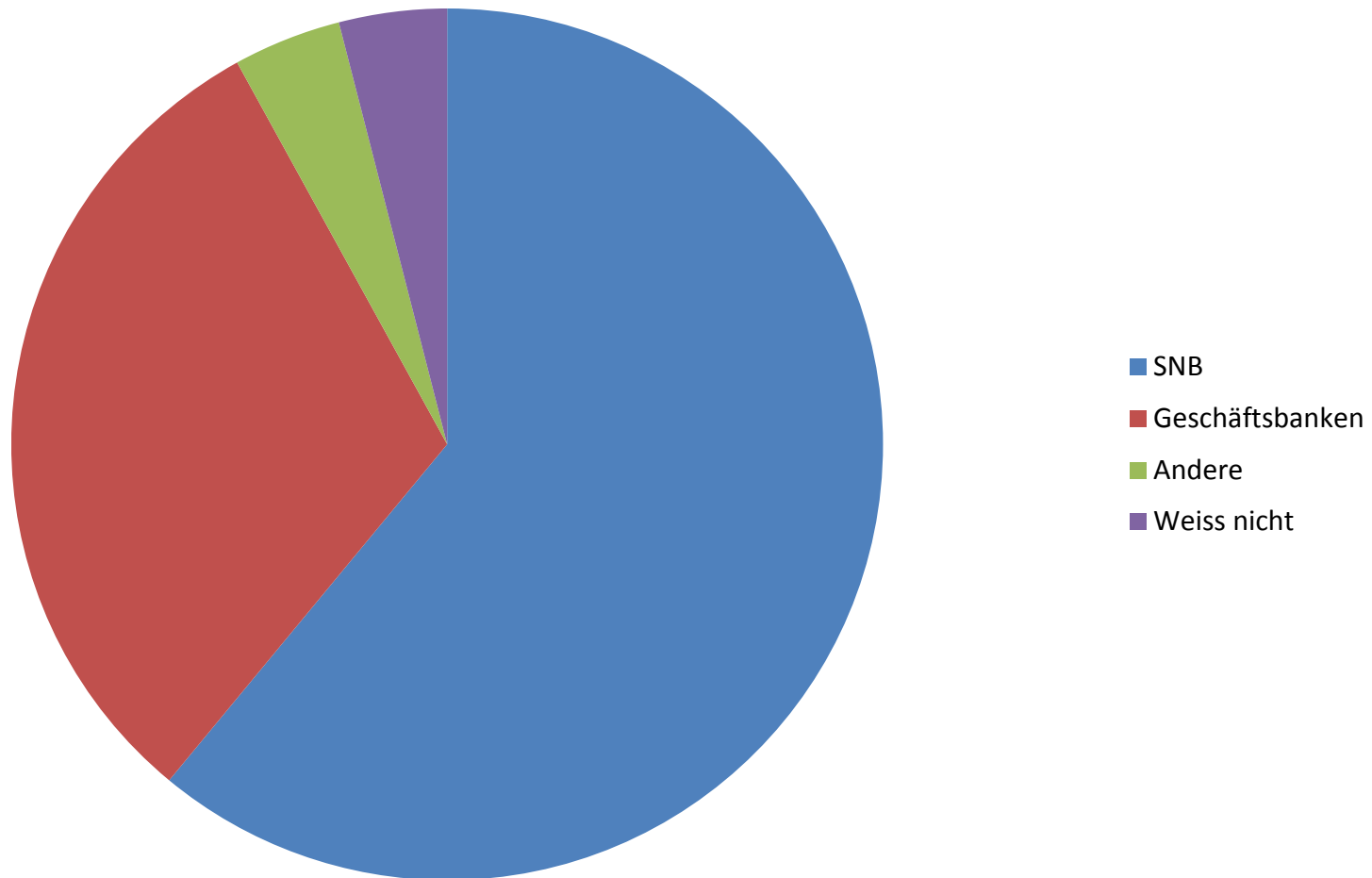
# Stichprobenstruktur

		Geschlecht		Alter				Region	
	Total	Männer	Frauen	15-29 J.	30-44 J.	45-59 J.	60-79 J.	D-CH	W-CH
Ungewichtet	991	485	506	201	304	291	195	752	239
Gewichtet	991	508	483	211	291	296	193	750	241
		Siedlungsart		Haushaltgrösse		Erwerbstätig		Schulbildung	
	Total	Stadt/Agglo	Land	1-2 Pers.	3++ Pers.	Voll./Teilz.	Nicht	Tiefe/Mittl.	Höhere
Ungewichtet	991	768	223	522	469	695	296	556	427
Gewichtet	991	769	222	482	505	735	256	551	432
		Beruf					Einkommen		
	Total	Inhaber	Angestellt	In Ausbildung	Hausfrau	Ohne Beruf	Bis 6000.--	6001-10000.--	10000.-- ++
Ungewichtet	991	231	419	72	73	188	232	336	261
Gewichtet	991	245	439	69	65	164	221	339	271
		Haushaltsführend		Lebenssituation					
	Total	Ja	Nein	Pre Family	New Nester	Established	Adult Family	Post Family	
Ungewichtet	991	908	78	150	91	221	152	360	
Gewichtet	991	905	80	139	95	237	171	332	

# Die Abstimmung zur Vollgeld Initiative

- Abstimmungsergebnisse von 10. Juni 2018:
  - Befürworter 24.3%, Gegner 75.7%
  - 0 Stände dafür, 23 6/2 Stände dagegen
  - Am wenigsten Befürworter Kanton Obwalden mit 17.9%, am meisten Kanton Genf mit 40.3%
  - Stimmbeteiligung 33.8%

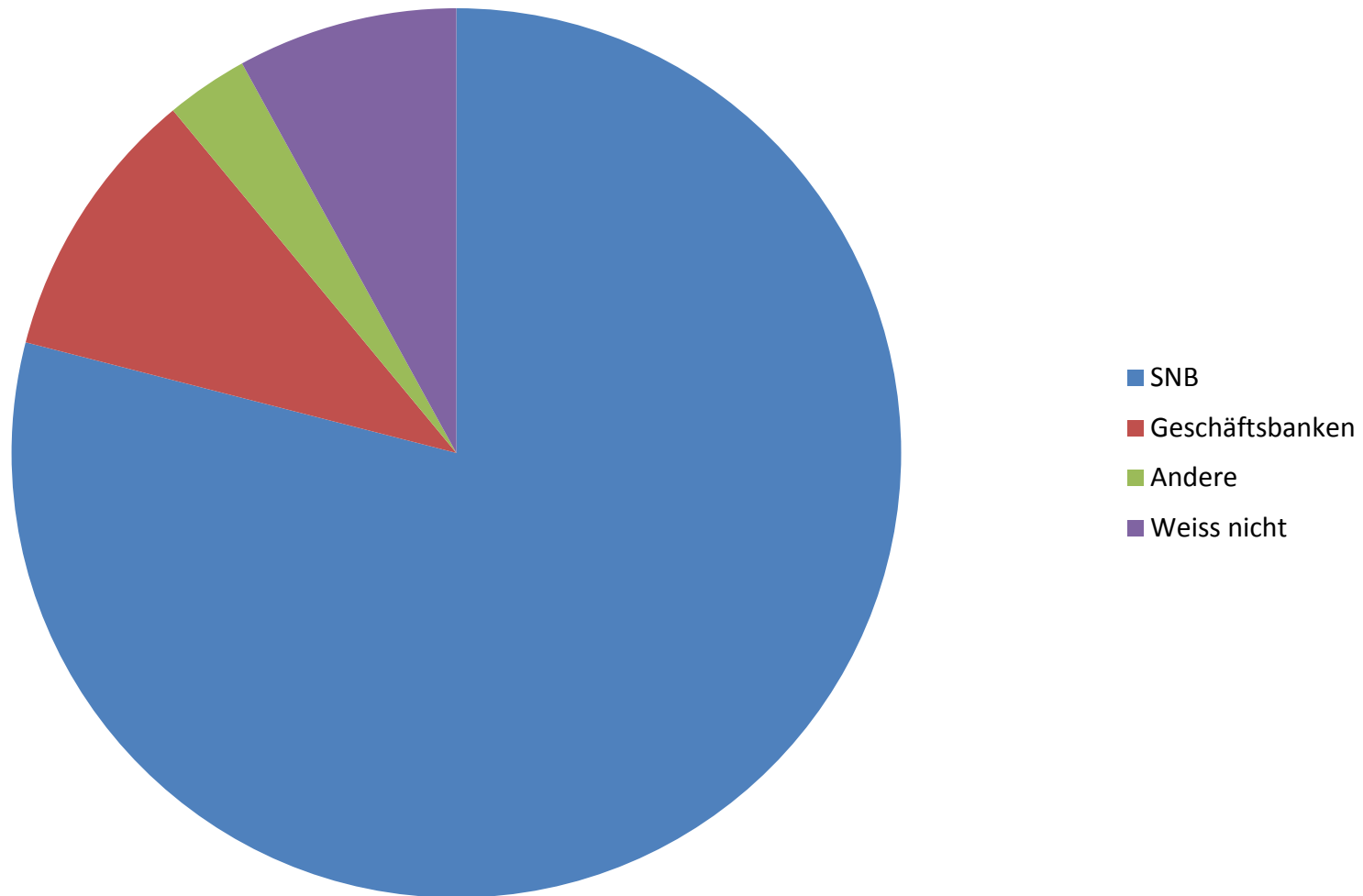
# «Was glauben Sie: Wer stellt heute in der Schweiz den weitaus überwiegenden Teil des Geldes her?»



# Kommentar

- Da rund 2/3 der Befragten der Meinung sind, dass die Ziele der Vollgeld Initiative bereits weitgehend erreicht sind, war das Verständnis für die Veränderung, die die Vollgeld Initiative bringen sollte, anlässlich der Abstimmung nur eingeschränkt.

# «Und was meinen Sie: Wer sollte unseren Schweizer Franken herstellen?»



## Kommentar

- Fast 80% der Auskunftspersonen möchten die Herstellung von Vollgeld durch die SNB wahrgenommen wissen. Dieser Wert liegt rund 20% über dem Wert, von dem die Antwortenden annehmen, dass er bereits zutrifft.
- Nur rund 10% der Befragten möchten, dass das Geld durch die Geschäftsbanken hergestellt wird.

# Zusammenfassung

- Obwohl nur 10% der Befragten der Meinung sind, dass private Banken den Schweizer Franken herstellen sollen, haben in der Abstimmung 76% dafür gestimmt, dass diese weiterhin des elektronische Buchgeld und damit ca. 90% der Geldmenge herstellen.
- Die Rolle des SNB wird mit einem Anteil an der Geldschöpfung von rund 60% deutlich überschätzt. Dies könnte zur Folge gehabt haben, dass die Dringlichkeit der VGI durch die Abstimmenden nicht wahrgenommen wurde.